

Vereinsstatuten ‚Lymphome.ch‘

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Lymphome.ch“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aesch BL. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziel

Der Verein „Lymphome.ch“ (im folgenden auch Organisation genannt) bietet Personen mit einer Lymphomerkrankung seelische Unterstützung an durch regelmässige Gruppentreffen.

Die Organisation setzt sich ausserdem zum Ziel:

- Aufbau, Begleitung und bei Bedarf aktive Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Sammeln von Informationen über die Lymphomerkrankungen und Weitergabe an Betroffene, Angehörige und Interessierte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisieren von Patiententagungen
- Interessenvertretung von Patienten im Gesundheits- und Sozialwesen
- Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen der Onkologie
- Unterhalt und Finanzierung der Internet Homepage www.lymphome.ch. Diese Homepage soll Betroffenen und Angehörigen möglichst aktuelle Informationen in gut verständlicher Form anbieten.

Die Organisation steht in ständigem Kontakt mit Fachstellen und Organisationen, die sich mit Lymphomerkrankungen befassen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Alle natürlichen Personen die den Vereinszweck gutheissen, und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen wollen.
- b) Regionale ho/noho-Gruppen

Gönner können werden:

Alle natürlichen und juristischen Personen die den Vereinszweck gutheissen, und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen wollen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

4. Finanzen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Zuwendungen
- c) Sponsorenbeiträge
- d) Marketingerlös

Der Verein kann zur Zweckförderung Erwerbseinkünfte erzielen und somit Erwerbstätigkeit ausüben, wie z.B. Informationsschriften herausgeben, Internetprojekten nachgehen, diese ausführen lassen oder vermitteln.

Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt und der Beschluss über die Höhe jeweils als Anhang den Statuten beigefügt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

6. Regionale ho/noho-Gruppen

Die Zusammenarbeit zwischen den regionalen ho/noho-Gruppen und dem Verein Lymphome.ch regelt ein separates Reglement.

Vereinsstatuten ‚Lymphome.ch‘

7. Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur MV mit Angabe der Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen vor der der MV. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der MV einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- Auf Beschluss der MV
- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden an den Vorstand.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

An der MV können nur Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt wurden.

Der MV stehen alle nicht ausdrücklich delegierten Befugnisse zu, insbesondere:

- Festlegung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidiums, der Kassier/des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
- Décharge des Vorstands für die Geschäftsführung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Genehmigung des Budgets

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und von der protokollführenden Person unterschrieben wird.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Kassierin/des Kassiers und weiteren Mitgliedern.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der MV abzulegen.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor/innen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist unwiderruflich einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Die Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Datum: 15. August 2005 / Revidiert 22. April 2006